

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1200/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 17.10.2025 unter der Überschrift „Übergriff nach Ratssitzung?“ über eine Ratssitzung. Darin heißt es unter anderem, einen Paukenschlag habe es gleich zu Beginn in der Einwohnerfragestunde gegeben. Eine Mitarbeiterin der Verwaltung habe gefragt, ob denn die Sicherheit von Besuchern der Ratssitzung gegeben sei und habe sich auf einen Vorfall bezogen, den es nach der letzten Tagung gegeben haben soll. „Ich wurde verletzt.“ Demnach sei sie vor dem Tagungsgebäude vom Ehemann der Bürgermeisterin handgreiflich angegangen worden. „Ich wurde attackiert und verletzt. Ich habe deswegen Strafanzeige bei der Polizei gestellt“, habe sie gesagt. Unklar sei geblieben, ob es Zeugen gibt, auch habe sich der Beschuldigte, der mit im Raum gesessen habe, nicht geäußert.

II. Beschwerdeführer ist eines der Ratsmitglieder. Er trägt insbesondere vor, eine Wortmeldung zur Klärung dieser Vorwürfe während der Ratssitzung am 14.10.2025 wäre von Vorteil gewesen. Außerdem sei der Journalist auch bei der Verbandsgemeinderatssitzung am 23.09.2025 anwesend gewesen und habe diese am Ende des öffentlichen Teils zusammen mit anderen Bürgerinnen und Bürgern verlassen. Im Bericht vom 27.09.2025 seien keine substantiellen Informationen zu diesem angeblichen Übergriff zu finden. Aus diesem Grund gehe er davon aus, dass die Berichterstattung lediglich auf Hörensagen basiere.

III: Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf Ziffer 2 des Pressekodex (insb. bzgl. Gelegenheit zur Stellungnahme für den Partner der VG-Bürgermeisterin).

IV. Der Geschäftsführer Finanzen trägt bezüglich des zugelassenen Beschwerdeteils zusammengefasst vor, Überschrift und Verdachtsberichterstattung seien nicht zu beanstanden. Die vom angeblichen Opfer öffentlich in der Ratssitzung behauptete Tat werde nicht als feststehend, sondern als nicht bewiesene Anschuldigung wiedergegeben. Der in der Ratssitzung anwesende Beschuldigte habe es vorgezogen, auf die Vorwürfe zu schweigen. Der Journalist stelle das alles in seiner Verdachtsberichterstattung, die dem Verlauf der öffentlichen Ratssitzung folge, ethisch pressekodexkonform dar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Übergriff nach Ratssitzung?“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Aus dem Schweigen des Betroffenen in der beschriebenen Veranstaltung kann nicht zwingend abgeleitet werden, dass sich dieser auch nicht zu einer entsprechenden Berichterstattung äußern will. Insofern hätte die Redaktion ihm Gelegenheit geben müssen, sich zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen zu äußern.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>